

## Checkliste für Eltern behinderter Kinder

**Krankenkassen – Pflegegrad** feststellen lassen, seit 2017 wird der Pflegegrad der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit bemessen. Der Grad ihrer Selbständigkeit bei Aktivitäten wird in insgesamt sechs pflegerelevanten Bereichen erfasst.

- **Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeit.** Das Begutachtungssystem berücksichtigt damit auch den besonderen Hilfe- und Betreuungsbedarf von Menschen mit geistiger Behinderung, was bisher nicht möglich war. Die eingeschränkte Alltagskompetenz wird deshalb nicht mehr gesondert geprüft.
- **Mobilität** – z.B. ob und inwieweit der Pflegebedürftige imstande ist, selbständig Treppen zu steigen oder sich umzusetzen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs (10%).
- **Kognitive u. kommunikative Fähigkeiten** – örtliche und zeitliche Orientierung, Erkennen von Risiken und Gefahren.
- **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen**- nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten, Ängste (15% zusammen mit kognitive...).
- Bei der **Ermittlung des Schweregrades der Pflegebedürftigkeit** fallen die einzelnen Bereiche prozentual unterschiedlich ins Gewicht.
- **Selbstversorgung** – waschen, Essen, Trinken, An- und Ausziehen, Benutzen einer Toilette (40%).

**Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen** – Medikation, Arztbesuche, Einhalten von Diäten (20%). **Gestaltung des Alltagslebens** – Gestaltung des Tagesablaufs, sich beschäftigen, Kontaktpflege (15%). Zuständig für die Feststellung des Grades der Pflegebedürftigkeit ist der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK). Um sich auf diesen Besuch gezielt vorzubereiten, empfiehlt es sich ein Pfl egetagebuch zu führen, in dem die Hilfen, die der Pflegebedürftige im täglichen Leben benötigt, dokumentiert werden.

**Heilmittel** können beansprucht werden: Krankengymnastik, Ergotherapie, Logopädie, Massagen (Hippotherapie wird meist nicht von der KK gezahlt).

**Hilfsmittel:** sie gehören zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung, typische Hilfsmittel sind z.B. Hörgeräte, Prothesen und Rollstühle. Sehhilfen (z.B. Brillen) sind ebenfalls Hilfsmittel. Einen uneingeschränkten Anspruch hierauf haben Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Bei Versicherten, die an Epilepsie oder cerebralen Bewegungsstörungen erkrankt sind und eine besondere Sturzgefahr besteht, finanziert die KK außerdem Kunststoffgläser. Alles was aber über den bundeseinheitlichen Festbetrag geht, zahlt der Versicherte die Mehrkosten selbst.

**Häusliche Krankenpflege** – ein Anspruch auf HK besteht, wenn z.B. eine Verabreichung von Medikamenten oder Spritzen notwendig ist. Voraussetzung ist, dass die Krankenpflege nicht von einer im Haushalt lebenden Person ausgeführt wird.

**Schwerbehindertenausweis** – Mit diesem Ausweis haben Sie einen Anspruch auf Vergünstigungen und Steuererleichterungen, die abhängig vom Grad der Behinderung und dem Merkzeichen sind. Diesen beantragt man beim Versorgungsamt oder Sozialamt seiner Stadt.

**Steuererleichterungen** – Informationen zum steuerlichen Nachteilsausgleich erhalten Sie zum Beispiel durch das Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern (Anlage).

**Familienunterstützender Dienst** – hier besteht die Möglichkeit, eine ambulante Unterstützung im Alltagsleben zu bekommen, sie wird über die Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII (Sozialhilfe) geleistet und kann beim zuständigen Sozialamt beantragt werden. Diese Leistung ist einkommensabhängig.



**Familientlastender Dienst** – im Rahmen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI kann eine Ersatzpflegekraft für längstens 4 Wochen im Jahr finanziert werden, damit pflegende Angehörige die Möglichkeit haben, sich zu erholen. Antragstelle ist die Krankenkasse.

**Pflegeversicherung** – die Pflegeversicherung leistet Geld- und/oder Sachleistungen zur Pflege, Pflegehilfsmittel, Kurzzeitpflege, Tagespflege und vollstationäre Pflege und Zuschüsse zum Wohnungsumbau. Der medizinische Dienst der Krankenkasse prüft, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welcher Pflegegrad vorliegt. Mit Inkrafttreten der Pflegereform 2008 können für Menschen mit erheblicher eingeschränkter Alltagskompetenz (Pflegegrad nicht notwendig) auf Antrag bis zu 2.400,00 Euro jährlich in Anspruch genommen werden, das sogenannte Betreuungsgeld.

**Pflegehilfsmittel** – Alle Pflegebedürftigen haben Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln. Das sind Hilfsmittel, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden des pflegebedürftigen Menschen beitragen oder ihm eine selbständigere Lebensführung ermöglichen. Typische Pflegehilfsmittel sind Pflegebett, Badewannenlifter etc. Die Aufwendungen der Pflegekasse für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel (Bettschutzeinlagen, Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, Mundschutz etc.) sind auf monatlich 60 Euro beschränkt. Die sogenannten Pflegepakete kann man meist in seinem Sanitätshaus bestellen und monatlich zugestellt bekommen.

**Kurzzeitpflege** – nach § 42 SGB XI besteht für höchstens 4 Wochen im Jahr ein Anspruch auf Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung, wenn die häusliche Pflege nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und ein teilstationäre Versorgung nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

**Krankengeld für Eltern kranker behinderter Kinder** – besteht kein Anspruch auf eine bezahlte Freistellung durch den Arbeitgeber, können Eltern behinderter Kinder, die wegen der Pflege ihres erkrankten Kindes nicht zur Arbeit können, das so genannte Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V. Dies wird bei der Krankenkasse beantragt. Pro Jahr besteht für jedes erwerbstätige und versicherte Elternteil ein Krankengeldanspruch von max. 10 Tagen pro Kind, ab drei Kindern höchstens 25 Tage pro Elternteil. Bei Alleinerziehenden sind es max. 20 Tage pro Jahr und Kind, ab 3 Kinder höchstens 50 Tage (Altersgrenze 12 Jahre).

**Therapeutische Hilfen und Frühförderung** – Die Frühförderung umfasst sowohl medizinische als auch psychologische, heilpädagogische, psychosoziale und nichtärztliche therapeutische Leistungen. Einzelheiten sind in der Frühförderungsverordnung geregelt (Anlage Lebenshilfe Frühförderung).

**Leistungen zur Verbesserung des Wohnumfeldes** – Für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes pflegebedürftiger Menschen (behindertengerechte Ausstattung des Bades, Einbau eines Treppenlifts etc.) können bis zu 4.000,00 Euro je nach Maßnahme gewährt werden.

**Schulbegleiter/innen** - können über die Eingliederungshilfe finanziert werden, sie bieten eine individuelle Unterstützung im Schulalltag. Sie werden von Trägern vor Ort gestellt und sind unabhängig von der besuchten Schulform.

**Versicherungen** - Es gibt spezielle Rechtsschutzversicherungen z.B. bei der Winterthur-Versicherung, die auch die Kosten bei einer Klage vor dem Sozialgericht übernehmen, siehe auch Versicherungsmerkblatt vom Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte (Anlage), Brehmstr. 5-7, 40230 Düsseldorf, Telefon 0211- 64004-0. Es ist sinnvoll, eine Meldung über die Behinderung bei der Haftpflichtversicherung zu machen.

**Behindertentestament** – Vorsorge und Vermögenssicherung (s. Anlage „Der Erbfall - Was ist zu tun?)

**Geschwister von Kindern mit Behinderung** - Über zwei Millionen Kinder und Jugendliche in Deutschland leben gemeinsam mit einem Bruder oder einer Schwester mit Behinderung. Die Kinder merken früh, dass bei ihnen zu Hause etwas anders ist. Sie müssen lernen, mit bestimmten Einschränkungen zu leben.



Manche Kinder gewinnen dadurch an Selbstbewusstsein. Wichtig ist, den Geschwistern früh zu erklären, was für eine Behinderung Bruder oder Schwester haben. So verstehen sie, warum er oder sie manches eben nicht kann. Es fällt dem nicht behinderten Kind dann leichter, dies den eigenen Freunden zu erklären.

### ***Ältere Geschwisterkinder brauchen Aufmerksamkeit***

Der Alltag mit einem Kind mit Behinderung erfordert manchmal viel Zeit, Kraft und auch Geld. Alles muss so organisiert werden, dass sich das Kind mit seinen besonderen Bedürfnissen wohl fühlt. Dadurch fühlen sich Geschwisterkinder manchmal nicht ausreichend beachtet. Jüngere Geschwister finden sich mit dieser Situation meist leichter zurecht als ältere. Sie wurden bereits in die vorhandene Familiensituation hineingeboren. Für ältere Geschwister bedeutet es oft eine große Umstellung.

### **Was belastet Geschwisterkinder?**

Die Geschwisterkinder bekommen von den Eltern häufig weniger Aufmerksamkeit und müssen früher selbstständig werden. Die Eltern verlangen Rücksicht gegenüber dem Bruder oder der Schwester mit Behinderung. Auch kann das Kind ohne Behinderung zum Hoffnungsträger werden, welches nun alle Wünsche der Eltern erfüllen soll. Das kann zu übertriebenem Leistungsdruck führen. Andererseits werden die Kinder manchmal überbehütet aus Angst, auch ihnen könnte etwas passieren. Belastend kann auch sein, dem Geschwisterkind schon früh die Verantwortung für den Bruder oder die Schwester mit Behinderung zu übertragen. Wenn Eltern gut mit einer Behinderung umgehen, ist die Situation auch für Geschwisterkinder einfacher.

**Welche Hilfen gibt es für Geschwisterkinder und Eltern?** Selbsthilfe-Gruppen entlasten Eltern und Kinder. Hier kann man Hilfe und neue Freunde finden. Außerdem gibt es oft Freizeit- und Betreuungsangebote. Gestresste Familien sollten versuchen, regelmäßige Zeiten zur Erholung für alle Mitglieder zu organisieren. Vielleicht fährt die Mutter einmal mit dem Kind ohne Behinderung zur Mutter-Kind-Kur. Oder die Großeltern kümmern sich für ein Wochenende. Wichtig ist, dass sich die Familie Hilfe und Entlastung holt und weiß, wo sie diese bekommen kann. Niemand muss alles alleine regeln. Ein Familienentlastender Dienst (FED) etwa unterstützt stundenweise bei der Betreuung zu Hause. ( <https://www.stiftung-familienbande.de/>)